

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 91/2021
ausgegeben am: 08.12.2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.09.2021 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

| | gegenüber bisher Euro | erhöht um Euro | vermindert um Euro | nunmehr festgesetzt auf Euro |
|--|--------------------------|----------------|-----------------------|------------------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 671.769.920 | | 36.473.432 | 635.296.488 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 737.899.422 | 12.341.591 | | 750.241.013 |
| der Jahresfehlbetrag | 66.129.502 | | | 114.944.525 |
| 2. im Finanzhaushalt | | | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | 1.446.811 | | 49.089.383 | -47.642.572 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -110.797.322 | | 963.000 | -109.834.322 |

| | | | | |
|---|--------------------|-------------------|--|--------------------|
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 136.550.511 | 54.126.383 | | 190.676.894 |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 27.200.000 | 6.000.000 | | 33.200.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 109.350.511 | 48.126.383 | | 157.476.894 |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

| | | | | | |
|-------------------------------|--------------------|-------------|------------|--------------------|-------------|
| zinslose Kredite von bisher | 0 | Euro | auf | 0 | Euro |
| verzinsten Kredite von bisher | 111.637.322 | Euro | auf | 110.674.322 | Euro |
| zusammen von bisher | 111.637.322 | Euro | auf | 110.674.322 | Euro |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **103.122.000 Euro** auf **84.982.000 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **49.313.000 Euro** auf **45.037.000 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird weiterhin festgesetzt auf **1.100.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 476.889.747,77 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2019 461.066.032,55 Euro, zum 31.12.2020 339.494.559,42 Euro (Stand 02.08.2021) und zum 31.12.2021 224.550.043,42 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligungen bleiben unverändert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 13.09.2021

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 wird **beanstandet**, soweit im Ergebnishaushalt die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe über den Betrag in Höhe von **32.000.000 €** - auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - hinausgehen.

Für die aufgrund der aktuellen **Corona-Pandemie (COVID 19)** anfallenden **Sonderbelastungen** im freiwilligen städtischen Aufgabenbereich räume ich Ihnen daneben ausnahmsweise für das Haushaltsjahr 2021 ein Sonderzuschussbudget in Höhe von **767.787 €** ein.

Bezüglich der für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anfallenden - bislang dem freiwilligen städtischen Aufgabenbereich zugeordneten - Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt räume ich Ihnen aufgrund der Neuregelung der gesetzlichen Aufgabe übergangsweise für das Haushaltsjahr 2021 ein **Sonderzuschussbudget** in Höhe von **14.250.000 €** ein.

2. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 110.674.322 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinster Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 60.000.000 € genehmigt.

In Höhe von 50.674.322 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 84.982.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür

| | |
|---|---------------------|
| a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu | 36.774.000 € |
| b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu | 8.059.000 € |
| c) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu | 204.000 € |
| ges.: | 45.037.000 € |

aufgenommen werden müssen.

4. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 3 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und ihren Eigenbetrieben **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

6. Im Übrigen gelten die zur Basishaushaltssatzung und zum Basishaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 aufsichtsbehördlich getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort, soweit diese zwischenzeitlich keine Erledigung gefunden haben bzw. in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes verfügt bzw. ausgeführt ist.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Mittwoch den 08.12. bis Mittwoch den 22.12.2021

im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 08.12.2021

gez.

i.V. Prof. Cornelia Reifenberg
Bürgermeisterin

Bauleitplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 662 "Eisenbahnstraße – Hauptstraße"
Stadtteil: Rheingönheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24. August 2020 beschlossen, gemäß Paragraf 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – den Bebauungsplan Nr. 662 "Eisenbahnstraße – Hauptstraße" aufzustellen und die gemäß Paragraf 3 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, zweite Alternative BauGB gebotene Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung:

Es ist beabsichtigt, auf den Grundstücken im nördlichen Bereich entlang der Einbahnstraße eine bauliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, die mit dem städtebaulichen Umfeld und dem Ortsbild verträglich ist, zeitgemäße Wohnnutzung ermöglicht und die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht überlastet. Die Haus-Hof-Struktur entlang der Hauptstraße soll erhalten bleiben. Ziel ist es, dass dort je Grundstück ein Wohnhaus in aufgelockerter Bebauung entlang der Eisenbahnstraße errichtet werden kann, welches direkt von der Eisenbahnstraße erschlossen wird. Eine nach Süden orientierte Freifläche soll von Stellplätzen und Zufahrten frei bleiben.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 5.000 Quadratmeter und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Eisenbahnstraße;

im Osten: durch die Carolistraße;

im Süden: durch die Hauptstraße;

im Westen: durch die Eisenbahnstraße.

Beschleunigtes Verfahren:

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß Paragraf 13a BauGB in Verbindung mit Paragraf 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Paragraf 2 Absatz 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach Paragraf 2a BauGB abgesehen wird, Paragraf 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Paragraf 13 Absatz 3 BauGB.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

16. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Januar 2022

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) bei dem Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, Foyer, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einsicht in die Planunterlagen kann in dem genannten Zeitraum des Weiteren im Internet genommen werden. Der Planentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen ist unter >www.ludwigshafen.de< über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach Paragraf 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann im Internet auf der Internetpräsentation >www.ludwigshafen.de< über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Anregungen:

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, Paragraf 4a Absatz 6 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Paragraf 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1e Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Artikel 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt. Es findet sich zudem auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, 01. Dezember 2021

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.